

Förderung für den ersten Mitarbeiter

Förderbare Personen - Fördervoraussetzungen - Ausmaß und Dauer - Förderansuchen

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Selbständige, die erstmals einen Mitarbeiter beschäftigen, eine Förderung.

Wer erhält die Förderung?

Diese Förderung können folgende Personen erhalten, wenn sie seit mehr als 3 Monaten nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz voll sozialversichert sind:

- Einzelunternehmer,
- die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter einer Personengesellschaft,
- Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG), sofern sie bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft haben (in der Regel ab 25 % Beteiligung).

Vorsicht!

Nicht förderbar sind Selbstständige, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen und damit lediglich unfallversichert sind.

Förderbare Personen

Die Förderung wird für alle Personen bezahlt, die

- unmittelbar zuvor eine Ausbildung abgeschlossen haben und beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt sind oder
- arbeitslos sind und beim AMS bereits 2 Wochen arbeitslos gemeldet sind.

Nicht förderbare Personen

- Nicht gefördert werden
- Arbeitnehmer, die dem geschäftsführenden Organ des Arbeitgebers angehören,
- Lehrlinge,
- Ehepartner, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Stief- und Adoptivkinder, Geschwister, Enkelkinder, Schwägerinnen und Schwager,
- Eltern, Großeltern, Stief- und Adoptiveltern,
- Werkvertragsnehmer, Neue Selbstständige,
- Freie Dienstnehmer.

Fördervoraussetzungen

Sind die persönlichen Voraussetzungen gegeben, wird die Förderung bezahlt, wenn

- das Dienstverhältnis mindestens 2 Monate dauert,
- die vereinbarte Arbeitszeit zumindest 50 % der gesetzlichen oder kollektiv-vertraglichen Normalarbeitszeit beträgt und
- der Förderungswerber in den letzten 5 Jahren keinen vollversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt hat. Arbeitsverhältnisse mit einer Höchstdauer von 2 Monaten bleiben dabei außer Betracht.

Vorsicht!

Geringfügig Beschäftigte können nicht gefördert werden, da ihre Arbeitszeit niemals das geforderte Arbeitszeitausmaß erreichen kann.

Tipp!

Geringfügig Beschäftigte sowie Arbeitnehmer, die nach Ende der Lehrzeit während der Behaltefrist beschäftigt werden, hindern nicht den Bezug einer Förderung für den ersten Arbeitnehmer.

Ausmaß und Dauer der Förderung

Die Förderung beträgt 25 % des Bruttolohnes/-gehaltes (maximal bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage) und wird 12mal pro Jahr gewährt.

Vorsicht!

Sonderzahlungen, Überstunden, Zulagen, Diäten, Provisionen, etc. zählen nicht zur Berechnungsgrundlage!

Beispiel:

Bruttolohn: € 2.000,-

Überstundenpauschale: € 500,-

Schichtzulage: € 50,-

Gesamtbezug: € 2.550,-

Monatliche Förderung: € 500,- (= 25 % von € 2.000,-)

Die Förderung wird für die Dauer des Dienstverhältnisses, höchstens jedoch für 1 Jahr gewährt.

Vorgangsweise bei Förderungsansuchen

Das Förderbegehren ist bei der für den Arbeitgeber regional zuständigen AMS-Geschäftsstelle grundsätzlich vor Aufnahme der Beschäftigung des künftigen Arbeitnehmers, jedoch spätestens 6 Wochen nach Beginn des Dienstverhältnisses einzubringen.

Hinweis:

Das AMS nennt diese Förderung „Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen“.

Stand: 01.01.2022